Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2871

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Hilbert, Mauk, Dr. Hauser, Leicht, Reichmann und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

— Drucksache IV/2019 —

und den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

— Drucksache IV/2204 —

A. Bericht des Abgeordneten Beuster *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/2019, IV/2204 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Dezember 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Beuster**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache IV/2871*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323) wird wie folgt geändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Obstgemeinschaftsbrennereien sind Verschlußbrennereien, die von einer Genossenschaft betrieben werden und in denen Branntwein ausschließlich aus Obststoffen (§ 27) hergestellt wird, die die Mitglieder selbst gewonnen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können Obstgemeinschaftsbrennereien von einem Verein oder von einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit betrieben werden, wenn die Mitglieder am Betriebsergebnis der Brennerei nach der Höhe ihres Anteils an der jährlichen Erzeugung beteiligt werden.

(2) Der Branntwein gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt, wenn

1. aus den Obststoffen eines Mitglieds in einem Betriebsjahr nicht mehr als 300 Liter Weingeist erzeugt werden,
2. aus den auf dem gemeinsamen Grundbesitz mehrerer Mitglieder gewonnenen Obststoffen in einem Betriebsjahr nicht mehr als 300 Liter Weingeist erzeugt werden.

Obststoffe, die auf dem Grundbesitz von Mitgliedern gewonnen worden sind, dürfen von ihnen oder für ihre Rechnung anderweit nicht zu Branntwein verarbeitet werden.

(3) Wer Stoffe liefert, die in einer Obstgemeinschaftsbrennerei nicht verarbeitet werden dürfen, verliert damit die Vergünstigung, Branntwein in einer Obstgemeinschaftsbrennerei oder unter Abfindung herzustellen. Branntwein, der aus Stoffen eines Mitglieds hergestellt worden ist, nachdem es die Vergünstigung verloren hat, gilt als außerhalb des Brennrechts hergestellt. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann auf Antrag die Vergünstigung wieder zuerkennen, wenn nicht das Mitglied im Zusammenhang mit dem Verlust wegen vollendeter oder versuchter Monopolhinterziehung mit mehr als zwei Monaten Gefängnis bestraft worden ist.

(4) Eine Obstgemeinschaftsbrennerei, in der andere als selbstgewonnene Obststoffe zu Branntwein verarbeitet werden, wechselt die Brennereiklasse. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Verarbeitung bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnte."

2. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gändert:-
   a) Dem Text zu Nummer 3 wird ein Beistrich angefügt.
   b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

      „4. Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 37) aus den Stoffen eines Mitglieds insgesamt 30 Hektoliter Weingeist".

3. § 51 b wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung" durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt.
   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren."

4. § 51 c wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 7 wird das Wort „Reichs" jeweils durch das Wort „Bundes" ersetzt.
   b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Ist hinsichtlich dieser Sachen Steuerhinterziehung, Monopolhinterziehung, Bannbruch, Steuerhehlerei oder Monopolhehlerei begangen worden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen nur Anwendung, wenn die Sachen nicht eingezogen werden."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Betroffene unbekannt, so erfolgt die Bekanntgabe im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) oder nach dem Ermessen der Behörde in anderer Weise."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe an gerechnet, Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren."

e) Als Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß von der Überführung in das Eigentum des Bundes abgesehen wird, oder die Gegenstände den Betroffenen unentgeltlich zurückgegeben werden, wenn ihr die Überführung in das Eigentum des Bundes nach Lage des einzelnen Falles als besondere Härte für die Betroffenen erscheint und wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt."

5. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

An Stelle des Betriebszuschlags nach § 68 wird Obstgemeinschaftsbrennereien, wenn der Branntwein als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, sowie Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist ein Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, den übrigen Kleinbrennereien ein Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Branntweingrundpreises gewährt."

6. § 70 wird gestrichen.

7. § 72 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuschläge sind auch für den gleichen Branntwein festzusetzen, der in Obstgemeinschaftsbrennereien als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt."

8. § 73 a wird gestrichen.

9. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufpreis und dem Branntweingrundpreis, vermindert um den Durchschnittsbetrag der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung durch die Nichtübernahme des Branntweins erspart. Der Bundesminister der Finanzen setzt den Durchschnittsbetrag jährlich durch Rechtsverordnung fest; er kann die Festsetzung der Bundesmonopolverwaltung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Der Branntweinaufschlag vermindert sich

1. für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschlußkleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis vier Hektoliter Weingeist hergestellt ist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, um den Betrag des Branntweingrundpreises, und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, um weitere 60 Hundertteile des Branntweingrundpreises,
2. für Branntwein, der in anderen als den in Nummer 1 genannten Verschlußbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, für die Erzeugung

   bis zu 100 Hektoliter Weingeist um 15 Hundertteile

   über 100 bis zu 200 Hektoliter Weingeist um 10 Hundertteile

   über 200 bis zu 300 Hektoliter Weingeist um 5 Hundertteile

   des Branntweingrundpreises.

(3) Der Branntweinaufschlag erhöht sich für Branntwein, der in Verschlußbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, für die Erzeugung von

mehr als	600 bis	1 000 Hektoliter Weingeist	um 1,5 Hundertteile
mehr als	1 000 bis	1 400 Hektoliter Weingeist	um 3 Hundertteile
mehr als	1 400 bis	1 800 Hektoliter Weingeist	um 4,5 Hundertteile
mehr als	1 800 bis	2 200 Hektoliter Weingeist	um 6 Hundertteile
mehr als	2 200 bis	2 600 Hektoliter Weingeist	um 7,5 Hundertteile
mehr als	2 600 bis	3 000 Hektoliter Weingeist	um 9 Hundertteile
mehr als	3 000 bis	5 000 Hektoliter Weingeist	um 10,5 Hundertteile
mehr als	5 000 bis	10 000 Hektoliter Weingeist	um 12 Hundertteile
mehr als	10 000	Hektoliter Weingeist	um 15 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

(4) Für Branntwein, der in gewerblichen Brennereien — außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 — hergestellt ist, erhöht sich der Branntweinaufschlag, der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, um drei Hundertteile des Branntweingrundpreises.

(5) Für Branntwein, der in Obstverschlußbrennereien außerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als außerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, erhöht sich der Branntweinaufschlag für die ersten hundert Hektoliter Weingeist um zehn, für die weitere Erzeugung um zwanzig Hundertteile des Branntweingrundpreises. Das gilt nicht für Obstgemeinschaftsbrennereien.

(6) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht dem regelmäßigen Verkaufpreis

1. für Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 — im Überbrand hergestellt ist,
2. für Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 — außerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, und
3. für Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert worden ist.

(7) Die Beträge, die sich nach den Absätzen 2 bis 5 ergeben, werden auf volle Pfennige nach unten gerundet.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 wird für den in einem Betriebsjahr erzeugten Branntwein auf Antrag der Branntweinaufschlag insoweit erlassen oder erstattet, als er höher ist als der Monopolausgleich (§ 152 Abs. 1 Satz 1), der für eine gleiche Menge Branntwein zu berechnen gewesen wäre."

10. Hinter § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„79 a

Von den in Obstgemeinschaftsbrennereien erzeugten Branntwein bleiben zehn Hundertteile vom Branntweinaufschlag befreit, wenn der Branntwein als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt und an das einzelne Mitglied bis zu einer Höchstmenge von 30 Liter Weingeist im Betriebsjahr abgegeben wird. Die Steuerbefreiung für den Branntwein, der dem einzelnen Mitglied überlassen worden ist, fällt weg, wenn das Mitglied solchen Branntwein an andere als Endverbraucher abgibt."

11. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor § 99 und in § 99 Abs. 1 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung" jeweils durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. Hinter § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

(1) Bei der Herstellung von Trinkbranntwein ist die Verwendung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken mit einem durch den Zusatz von Branntwein verstärkten Weingeistgehalt und von Grundstoffen, die aus solchen Erzeugnissen hergestellt sind, untersagt. Das gilt nicht für die Herstellung von Weinbrand und Weinbrandverschnitt. § 16 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen zuzulassen, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zur Geschmacksabrundung verwendet werden und die darin enthaltene Weingeistmenge 5 Hundertteile des Weingeistgehaltes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt."

13. Hinter § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Aufwendungen für die Stillegung von Brennereien

(1) Besitzern von Verschlußkleinbrennereien und Abfindungsbrennereien zahlt die Bundesmonopolverwaltung nach Abmeldung ihrer Brennerei und Entfernung der Brenngeräte auf Antrag eine Beihilfe. Sie bemißt sich nach der Weingeistmenge, die der Brennereibesitzer in den letzten zehn Betriebsjahren vor der Abmeldung auf eigene Rechnung im Jahresdurchschnitt erzeugt hat. Sie beträgt 20 Deutsche Mark, bei Brennereien mit einer Erzeugungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist 40 Deutsche Mark je Liter Weingeist, mindestens aber 500 und höchstens 5000 Deutsche Mark.

(2) An Stelle von Brennereien, für die nach Absatz 1 eine Beihilfe gezahlt worden ist, dürfen andere Brennereien nicht errichtet werden."

14. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Inland" durch das Wort „Monopolgebiet" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Monopolbehörde" die Worte „die geschuldete Branntweinsteuer oder" eingefügt.

15. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Einziehung

(1) Ist eine Monopolhinterziehung (§ 119) begangen worden, so können

1. der Branntwein und die Branntweinerzeugnisse, auf die sich die Hinterziehung von Monopoleinnahmen bezieht, sowie die Umschließungen,
2. die Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

ganz oder teilweise eingezogen werden. § 414 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Für die Einziehung des Wertersatzes, die Entschädigung und die Wirkung der Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 414 a bis 415 der Reichsabgabenordnung entsprechend."

16. In § 124 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.

17. § 125 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „oder einer zur Durchführung des Branntweinmonopols erlassenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält," gestrichen.

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Reichsmark" durch die Worte „Deutsche Mark" ersetzt.

18. In § 129 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17)" gestrichen.

19. Hinter § 182 wird folgender § 183 eingefügt:

„§ 183

Sondervorschrift für Berlin

Im Land Berlin treten an die Stelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und des Bundesmonopolamts für Branntwein die Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin und das Monopolamt für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Artikel 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft, Artikel 1 Nr. 9, soweit die Höhe des Branntweinaufschlags für Branntwein bestimmt wird, der in einer Abfindungsbrennerei, von einem Stoffbesitzer, in einer Verschlußkleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis vier Hektoliter Weingeist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei hergestellt ist (§ 79 Abs. 2 Nr. 1), tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964, Artikel 1 Nr. 3, 4, 12, 14 bis 19 am Tage nach der Verkündung in Kraft.